

Auf hoher Herzogl. Cammer-Verordnung, wird hiemit denen sämtlichen Schulzen und übrigen Hauswirthen des hiesigen Amts, bekand gemacht und angedeutet, daß von nun an, die, vor diesem gewesene Ordnung beym Bauen und Bessern der Gehöfte-Zimmer, wieder eingeführet werden solle, und zwar dergestalt, daß ... : Schwerin den 10. Sept. 1767.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1767?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873361741>

Druck Freier  Zugang



Auf hoher Herzogl. Cantmer-Verordnung, wird hie-
mit denensämtlichen Schulzen und übrigen Haus-
wirthen des hiesigen Amts, befohlen gemacht und angebeu-
tet, daß von nun an, die, vor diesem gewesene Ordnung
beym Bauen und Bessern der Gehöfte-Zimmer, wieder
eingeführet werden solle, und zwar dergestalt, daß

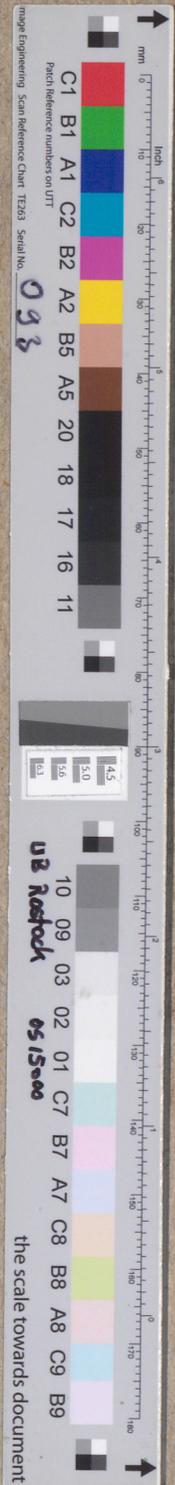
- 1) Ein jeder Hauswirth seine Gebäude im Bau-
und besserlichen Stande auf seine Kosten erhal-
te, wozu er nichts als das nöthige Holz frey
zu gewarten hat;
- 2) daß zum Bau ganzer Zimmer die Dachschöfe
von den Dorffschaften zusammen gebracht wer-
den, und
- 3) die Hauswirthhe einander bey allen neuen Bau-
ten, auch wichtigen Besserungen mit Fuhren
und Hand-Diensten helfen sollen, dahingegen
ein jeder, es sey über kurz oder lang, eben
diese Hülfe zu gewarten hat.

Es hat sich also ein jeder hiernach zu richten, insonder-
heit aber so viel immer möglich, Dachschöfe anzuschüt-
ten, und für Straffe sich zu hüten, welche diejenigen
gewis treffen wird, welche bey den anzustellenden Vi-
sitationen befunden werden, daß sie ihre Gebäude
nicht tüchtig unterhalten, und keine Schöfe zu ihren
und andern Gebäuden im Vorrath haben sollten.
Schwerin den 10. Sept. 1767.

Herzogl. Beamte hieselbst.

MK-4060. (43.) ^{14.}

188 7 14 7 081



188-2000-1447